

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

E i n l a d u n g

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 27.10.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 16.10.2025

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans 6a und 10. Änderung des Bebauungsplans 6e
Vorlage: 2025/147
- TOP 6 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleibrok"
Vorlage: 2025/155
- TOP 7 Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung
Vorlage: 2025/118
- TOP 8 Neubau Spielplatz Turnierplatzgelände / Ellernteich
Vorlage: 2025/166
- TOP 9 Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2025/157
- TOP 10 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Henkel
Erster Gemeinderat

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/147

freigegeben am **15.10.2025**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 02.09.2025

Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans 6a und 10. Änderung des Bebauungsplans 6e

Beratungsfolge:

Status

Ö
N

Datum

27.10.2025
18.11.2025

Gremium

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6a „Gebiet Rastede“ und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6e „Kleibroker Straße im Bereich Zur-Windmühlen-Straße“ werden hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6a „Gebiet Rastede“, 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6e „Kleibroker Straße im Bereich der Zur-Windmühlen-Straße“ wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung sollen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6a und die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6e durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der Sammeländerung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a und der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e umfasst das Allgemeine Wohngebiet und das Reine Wohngebiet mit ein- und zweigeschossiger Bauweise, wobei keine näheren Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper getroffen wurden.

Die Gebiete sind ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung wurden die Bereiche als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet, sodass hier eine Traufhöhe von max. 4,50 m und eine Firsthöhe von max. 9,50 m vorgeschlagen wird. Ein Auszug des Konzeptes ist als Anlage 2 beigefügt.

Zusätzlich wird die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften empfohlen, wonach im gesamten Geltungsbereich nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Da die 3. Änderung des Bebauungsplans 6a und 10. Änderung des Bebauungsplans 6e als Bebauungsplan aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen können, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da die Baurechte zuvor auch schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet werden.

Anlagen:

1. Entwurf Satzung – Bebauungsplan mit Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/155freigegeben am **09.10.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 03.09.2025

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleibrok"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 10 „Kleibrok“ wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Als „Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst das Allgemeine- und Reine Wohngebiete beidseitig der Straßen Am Horstbusch, Waldstraße, Am Hang, Tonkuhlenstraße und nördlich der Ziegelstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (siehe Vorlage 2019/128) wurde der Bereich als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet, sodass hier eine eingeschossige Bauweise mit Dachneigung, einer Traufhöhe von max. 4,50 m und einer Firsthöhe von max. 9,50 m vorgeschlagen wird. Ein Auszug des Konzeptes ist als Anlage 2 beigelegt.

Zusätzlich wird die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften empfohlen, wonach im gesamten Geltungsbereich nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Da die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da die Baurechte zuvor auch schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet werden.

Anlagen:

1. Entwurfsfassung der Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/118freigegeben am **15.10.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 01.10.2025

Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit geltende (technische) Abwasserbeseitigungssatzung war zuletzt 2014 aktualisiert worden (vgl. Vorlage 2014/092). Aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsprechung sowie der Aktualisierung der dieser Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen bedarf es einer überarbeiteten Neufassung. Dabei ist eine vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebene Mustersatzung zugrunde gelegt worden.

Die Neufassung der Satzung beinhaltet insbesondere eine stärkere Standardisierung, die Verbindlichkeit des Trennsystems und die Digitalisierung der Verfahrensabläufe. Nach wie vor gilt selbstverständlich, dass Härtefälle berücksichtigt werden können, ohne das Ziel der Verwaltungsmodernisierung einerseits und der Rechtsklarheit andererseits zu gefährden.

Die wesentlichen Änderungen beinhalten Folgendes:

- Die Antragstellung ist künftig ausschließlich digital (in Form von PDF-Dateien) zulässig. Die Papierform ist nicht mehr möglich, dies soll die Digitalisierung fördern und Verfahren beschleunigen.
- Die Neufassung verweist explizit auf jeweils aktuelle Fassungen der einschlägigen DIN- beziehungsweise DWA-Regelwerke (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall).

- Begriffe wie „Abwasser“, „Schmutzwasser“, „Niederschlagswasser“, und „Grundstückentwässerungsanlage“ werden gemäß aktuellem technischen Regelwerk präzisiert und teilweise erweitert, zum Beispiel hinsichtlich der eindeutigen Definition der Zuständigkeit und Abgrenzung zwischen Grundstücks- und öffentlicher Entwässerungseinrichtung.
- Die Liste der nicht einleitbaren Stoffe und der im Übrigen einzuhaltenden Grenzwerte wird gemäß aktuellen Erkenntnissen erweitert beziehungsweise aktualisiert.
- Die Voraussetzung für eine Befristung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang werden hinsichtlich Befristung, Auflagen, Widerrufsvorbehalt und Begründungspflicht stringenter geregelt.
- Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung und deren Fristen werden klarer an die jeweils aktuell geltenden technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986-30) angebunden.
- Die Fristen und Anforderungen für die Stilllegung alter Anlagen werden exakter gefasst und
- der Ordnungswidrigkeitenkatalog und die Haftungsregelung sind jetzt eindeutiger formuliert und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Der Vorlage sind als Anlage der Entwurf der Neufassung der Satzung, ein synoptischer Vergleich der Satzungswortlaute einschließlich technischer Regelbestimmungen sowie die bisherige Satzung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Satzungen entstehen lediglich Kosten im Bereich der öffentlichen Bekanntmachung; Folgekosten werden von den jeweiligen Gebührenschuldner getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entwurf Neufassung der Satzung |
| Anlage 2 | Synoptischer Vergleich der Satzungswortlaute einschließlich technischer Regelbestimmungen |
| Anlage 3 | Aktuell geltende Satzung |

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/166freigegeben am **15.10.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Datum: 07.10.2025

Neubau Spielplatz Turnierplatzgelände / Ellernteich

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde stimmt dem Bau eines Spielplatzes im Bereich des Turnierplatzes / Ellernteichs auf der in der Anlage 4 dargestellten Fläche unter der Voraussetzung zu, dass ein Investitionszuschuss über das Förderprogramm LEADER zu 100 % erfolgt.

Sach- und Rechtslage:

Der Bereich „Turnierplatz / Ellernteich“ bildet den Mittelpunkt für viele Veranstaltungen im Ort Rastede und dient als Eingangstor für den Besuch des Schlossparks. Die Bereiche werden von der Bevölkerung und den Besuchern der Gemeinde stark genutzt, und die Aufenthaltsqualität wurde in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert.

Ein seit langem geäußelter Wunsch zur Steigerung der Attraktivität dieses Bereichs ist der Neubau eines Spielplatzes. Dieser Spielplatz könnte nicht nur für Kinder, sondern auch generationsübergreifend die Attraktivität der Parkanlage steigern.

Dieser Wunsch wurde durch viele Anregungen aus der Bevölkerung und Unterschriftensammlungen in den letzten Jahren immer wieder geäußert. Darüber hinaus wurde der Wunsch nach einem Spielplatzneubau unter anderem durch die FDP-Fraktion (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage) als Antrag vorgelegt.

Die Prüfungen der Verwaltung zum Bau des Spielplatzes scheiterten in den letzten Jahren jedoch regelmäßig an der fehlenden Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege. Erst nachdem weitere alternative Flächen vorgestellt worden waren, nahm das Landesamt eine nochmalige Überprüfung vor. Diese Flächen befanden sich im nördlichen Bereich des Geländes (siehe Anlage 2), waren aufgrund der jährlichen Veranstaltungen (MPS, Landesturnier, Musiktage, Ellernfest, Grasbahnrennen etc.) jedoch nur bedingt geeignet.

Trotz Zustimmung der Denkmalschutzbehörde wurde deshalb von der Nutzung dieser Flächen unter Beteiligung der Veranstalter Abstand genommen.

Im März 2025 fand ein weiterer Ortstermin statt, bei dem eine Fläche zwischen El-lernteich und Freibadgelände in Augenschein genommen wurde; vgl. Anlage 3.

Als Ergebnis zeigt sich eine mögliche Fläche, die durch eine Randbepflanzung in das vorhandene Landschaftsbild integriert werden kann (siehe Anlage4).

Das Amt für regionale Landesentwicklung hat außerdem bestätigt, dass die von dort seinerzeit erfolgte Förderung „Umgestaltung Alter Sportplatz Mühlenstraße“ nicht entgegensteht.

Die Spielplatzfläche böte die Möglichkeit, ein Spielangebot für eine breite Altersklasse sowie barrierefreie Spielgeräte bereitzustellen. Insbesondere die barrierefreien Spielangebote können dabei gut über das Wegesystem erreicht werden.

Die geschätzten Baukosten werden maximal 250.000 Euro betragen.

Für die Finanzierung des Projekts soll ein Förderantrag bei Leader Parklandschaft Ammerland und Zusammerland gestellt werden. Die Förderung wird voraussichtlich 100 % der Kosten abdecken. Dies wurde im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinde zur Realisierungsvoraussetzung erhoben.

Weitere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern der Beschlussvorschlag angenommen wird, sind für den Investitionshaushalt 2026 rund 250.000 Euro einzustellen. Diese Kosten sind über die angestrebte Förderung zu decken.

Die Kosten für die Unterhaltung des neuen Spielplatzes betragen ca. 2.800 Euro pro Jahr.

Bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren betragen die Abschreibungswerte ca. 10.000 Euro pro Jahr.

Auswirkungen auf das Klima:

Aktuelle keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag der FDP-Fraktion

Anlage 2 - Suchbereich 2024

Anlage 3 - Übersichtsplan März 2025

Anlage 4 - Spielplatzfläche Beschlussvorlage

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/157freigegeben am **26.09.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 19.09.2025

Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.10.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	03.11.2025	Schulausschuss
Ö	04.11.2025	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	10.11.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	11.11.2025	Kultur- und Sportausschuss
Ö	17.11.2025	Feuerschutzausschuss
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Für die erste Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales:

1. Der erste Haushaltsentwurf 2026 wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Ausschusses zur weiteren Beratung in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

Für die Beratung in den nachfolgenden Fachausschüssen:

2. Der erste Haushaltsentwurf 2026 wird auf Grundlage der Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales am 06.10.2025 zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Ausschusses zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales (01.12.2025) verwiesen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Wie bereits in den vergangenen Haushaltsjahren ist die Finanzlage der Gemeinde Rastede stark von überproportional zunehmenden Kostensteigerungen geprägt, ohne dass die Einnahmen in demselben Maßstab mitgestiegen sind. Dies gilt trotz aller Bemühungen, die geplanten Maßnahmen und Ausgaben geschäfts- beziehungsweise fachbereichsübergreifend auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nach einem deutlichen planerischen Fehlbetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Jahr 2025, der nur unter Rückgriff auf die Überschussrücklage ausgeglichen werden konnte, wird für das Jahr 2026 verwaltungsseitig angestrebt, einem erneuten Defizit durch eine moderate Anpassung der wenigen möglichen Stellschrauben der gemeindlichen Einnahmequellen entgegenzutreten. Dies betrifft sowohl die Grund- und Gewerbesteuer als auch die Hunde- und Vergnügungssteuer. Dabei genügen die vorgeschlagenen Hebe- beziehungsweise Steuersätze lediglich unter unveränderten Vorzeichen für einen Haushaltsausgleich unter der Bedingung, dass die Aufwendungen und Investitionen weiterhin auf ein Mindestmaß zurückgefahren sind.

Die einzelnen Geschäfts- und Fachbereiche der Gemeindeverwaltung waren zur Vorbereitung der Haushaltsansätze angehalten, im Sinne einer restriktiveren und realitätsnahen Haushaltsplanung nur unbedingt notwendige Ausgaben anzumelden. Eigentlich wären deutlich höhere Einnahmen (und damit höhere Hebesätze) notwendig, um dringend benötigte Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen zu tätigen. Dies gilt umso mehr, als im Investitionsprogramm vorrangig nur die bereits begonnen beziehungsweise bereits eingeplanten Investitionsmaßnahmen fortgeführt werden. Mittel- und langfristig wird eine konsequente Aufgabenkritik insbesondere bei freiwilligen Leistungen angezeigt sein.

Die diesjährige Erstellung des Haushaltsplans ist neben den im weiteren Verlauf dargestellten Annahmen geprägt von noch zu treffenden Entscheidungen sowie ungewissen Rahmenbedingungen.

So führt die von den Gremien beschlossene Umstellung der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter weg vom Hort hin zu einem Ausbau der Ganztagsgrundschulen zu einem bei der ersten Entwurfsfassung noch unklaren Aufwand ab dem Schuljahresbeginn zum 1. August 2026, der insbesondere im Rahmen der fachlichen Beratungen des Schulausschusses festzulegen ist und mit einer voraussichtlich sechststelligen Summe finanziell im Haushalt zusätzlich noch berücksichtigt werden muss. Dieser wird sich aus Zuschüssen für Kooperationen mit Vereinen und Institutionen, die eine nachmittägliche Betreuung in Zusammenarbeit mit den Schulen sicherstellen, als auch aus zusätzlichem eigenen Betreuungspersonal, dass über die bestehenden Hortkräfte hinaus eingestellt werden muss, zusammensetzen. Die Ausgestaltung im Detail wird konzeptionell und in Absprache mit den Schulen erfolgen.

Daneben ist unklar, ob und in welcher Höhe der Landkreis Ammerland die Kreisumlage erhöhen wird. Diesbezügliche Gespräche zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen dauern derzeit an.

Infolge dieser bei der ersten Entwurfsfassung des Haushaltsplans nicht vorliegenden Entscheidungen schließt der Ergebnishaushalt mit einem knappen Plus in Höhe von 20.380 Euro ab. Insoweit sind die in der mittelfristigen Finanzplanung dargelegten Prognosen für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029, die unter Berücksichtigung der Orientierungswerte der Steuerschätzung und den übrigen Erwartungen zu den allgemeinen Deckungsmitteln (insbesondere Schlüsselzuweisungen) ein deutlicheres Plus ergeben, mit Vorsicht zu genießen.

Vor dem Hintergrund weiterer Kostensteigerungen im Zuge der allgemeinen Preis-
anpassungen sowie tariflichen Lohnzuwächsen ist von einer stark angespannten
Haushaltssituation der Gemeinde Rastede auszugehen.

Ein erstes vorläufiges Ergebnis der Haushaltsplanung für 2026 ist im Entwurf der
Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1
und Anlage 2). Die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom
24.09.2025.

Weitere Ausführungen zum vorliegenden Haushaltsentwurf erfolgen im Rahmen der
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales und in den sich an-
schließenden Sitzungen der weiteren Fachausschüsse.

Im Folgenden werden die Eckdaten zum Haushalt 2026 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Ordentlicher Bereich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich für 2026 einen planerischen
Überschuss in Höhe von 20.300 Euro aus.

Erträge

Die eingeplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 61.168.840 Euro.
Gegenüber 2025 (= 53.435.590 Euro) steigert sich das Ertragsvolumen um
7.733.250 Euro.

Die Ansätze für die Grundsteuer A und B belaufen sich für 2026 nach Anpassung der
Hebesätze von 283 auf 350 % auf insgesamt 4.428.600 Euro (2025 = 3.579.100 Eu-
ro).

Das Gewerbesteueraufkommen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Lag das
Ergebnis nach der letzten Erhöhung des Hebesatzes 2018 noch bei rund 14.800.000
Euro, wird für 2025 ein Ergebnis in Höhe von voraussichtlich über 21.000.000 Euro
erwartet. Auch für 2026 kann nach jetzigem Stand grundsätzlich von einem Gewer-
besteueraufkommen auf dem Niveau von 2025 ausgegangen werden. Auf dieser Ba-
sis und unter Berücksichtigung der Anpassung des Hebesatzes von 360 auf 395 %
wird für 2026 mit einem Aufkommen in Höhe von 23.041.600 Euro kalkuliert.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2025 ist bei den Gemeinde-
anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2026
auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
Einkommensteuer	13.704.000 €	13.926.200 €	222.200 €
Umsatzsteuer	1.918.400 €	1.986.700 €	68.300 €
gesamt	15.622.400 €	15.912.900 €	290.500 €

Für 2026 kann gegenüber dem Vorjahr mit einem Einnahmeplus in Höhe von 290.500 Euro gerechnet werden. Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober/November 2025 noch anzupassen.

Unter Berücksichtigung einer Anpassung der Steuersätze ab 2026 wird die Vergnügungssteuer („Spielgerätesteuern“) mit 195.000 Euro (Erhöhung von 15% auf 20%, auf Basis der Einspielergebnisse) und die Hundesteuer mit 95.000 Euro (beim Ersthund von 43 € auf 60 € im Jahr erhöht) veranschlagt. In 2025 wurden 150.000 Euro beziehungsweise 78.000 Euro veranschlagt.

Nachdem für 2025 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs noch eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 452.768 Euro festgesetzt wurde, ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass die Gemeinde Rastede 2026 (wie bereits 2023) in den Finanzausgleich einzahlen muss. Zwar ist im kommunalen Finanzausgleich für 2026 erneut von einer Erhöhung der Zuweisungsmasse auszugehen, doch aufgrund der hohen Steuerkraft (begründet durch ein hohes Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum) ist für 2026 von einem Wegfall der Schlüsselzuweisung und mit der Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage auszugehen.

In der Vergangenheit war bei den allgemeinen Deckungsmitteln ein kontinuierlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen. Hierdurch konnte ein Teil der stetig steigenden Aufwendungen kompensiert werden. Die Erträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel werden für 2026 mit einem Volumen in Höhe von rund 44.230.000 Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ansatz 2025 (= 38.419.700 Euro) erhöht sich das Volumen um rund 5.800.000 Euro, was vorrangig auf die Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer und dem daraus resultierenden erhöhtem Steueraufkommen (rund 2.890.000 Euro) zurückzuführen ist.

Der 2026 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Vervielfältiger von 35 % insgesamt 2.041.700 Euro (2025 = 1.750.000 Euro).

Nach aktueller Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Rastede aufgrund ihrer hohen Steuerkraft 2026 in den Kommunalen Finanzausgleich einzahlen muss. Dem entsprechend wurde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 162.700 Euro veranschlagt.

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Ansatz für 2025 um 1.272.600 Euro und ist 2026 bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 13.537.600 Euro zu veranschlagen.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
Erträge gesamt	38.419.700 €	44.234.800 €	+ 5.815.100 €
Aufwendungen gesamt	14.064.100 €	15.795.800 €	- 1.731.700 €
Saldo	24.355.600 €	28.439.000 €	+ 4.083.400 €

Gegenüber den Ansätzen 2025 fallen die Erträge 2026 um rund 5.800.000 Euro höher aus. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergibt sich für 2026 ein Saldo in Höhe von 28.439.000 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2025 erhöht sich der Saldo um rund 4.080.000 Euro.

Die einzelnen Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel und deren Entwicklung können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen werden 2026 mit insgesamt 16.077.570 Euro veranschlagt. Gegenüber 2025 steigen sie somit um 787.350 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen sowie bereits erfolgte beziehungsweise noch für 2026 anstehende Tarifierhöhungen.

Gegenüber 2025 wurden folgende Stellen in den Stellenplan neu aufgenommen:

Liegenschaften/Gebäudewirtschaft (Flüchtlingsunterkünfte, KiTa Kleibrok, Feuerwehren)	2 Hausmeisterstellen	insgesamt Vollzeit
Grundschule Leuchtenburg/Kindertagesstätten (Springerkraft)	Küchenkraft	insgesamt 16,5 Stunden
Kindergarten Kleibrok	pädagogisches Personal	Insgesamt 4 Stellen
Kläranlage (Mehrbedarf, Abdeckung Rufbereitschaft)	Umwelttechnologe*in für Abwasserbewirtschaftung	1 Stelle

Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2026 mit 13.269.300 Euro veranschlagt (2025 = 13.331.430 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung ist weiterhin von einem hohen Preisniveau auszugehen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden 2026 mit 1.742.850 Euro kalkuliert. Gegenüber 2025 (= 1.927.930 Euro) verringert sich der Ansatz um 185.080 Euro. Es wurden nur die absolut notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Haushalt 2026 aufgenommen. Eingeplant sind unter anderem folgende größere Unterhaltungsmaßnahmen:

Grundschule Feldbreite	Flachdachsanieierung über dem Verwaltungstrakt	100.000 €
	Austausch Fußboden in zwei Klassenräumen	15.000 €
Grundschule Loy	Sanierung der Regenrinnen	30.000 €
KGS Rastede	Reparatur Rauch- und Wärmeabzugsanlage	23.000 €
Förderschule Voßbarg	Sanitärbereich, Sanierung Abwasseranlage (Schlammfang)	85.000 €
	Beseitigung Mängel aus Gefährdungsbeurteilung	50.000 €
	Reparatur Rauch- und Wärmeabzugsanlage	10.000 €
Summe:		313.000 €

Für die Straßenunterhaltung sind 2026 insgesamt 979.290 Euro (2025 = 1.091.200 Euro) veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe in Höhe von 345.000 Euro und auf die Beetpflege eine Summe in Höhe von 272.600 Euro.

Die Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Einrichtungen wurden mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.795.110 Euro für den Haushalt 2026 eingeplant und bewegen sich damit insgesamt auf dem Niveau von 2025 (= 3.800.880 Euro).

Die Transferaufwendungen belaufen sich für 2026 auf insgesamt 21.986.550 Euro (2025 = 20.661.900 Euro). Der Ansatz erhöht sich hier um 1.324.650 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.750.000 €	2.041.700 €	+ 291.700 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	162.700 €	+ 162.700 €
Entschuldungsumlage	49.100 €	53.800 €	+ 4.700 €
Kreisumlage	12.265.000 €	13.537.600 €	+ 1.272.600 €
	14.064.100 €	15.795.800 €	+ 1.731.700 €

Für die oben aufgeführten Umlagen erhöhen sich die Ansätze 2026 nach aktuellem Planungsstand gegenüber dem Vorjahr um 1.731.700 Euro, was vorrangig auf die deutlich gestiegene Kreisumlage, bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten, zurückzuführen ist.

Die an die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft zu zahlenden Zuwendungen verringern sich gegenüber 2025 um 381.700 Euro. Dies ist vorrangig auf den Wegfall der Hortbetreuung ab dem 01.08.2026 zurückzuführen. In den ersten Haushaltsentwurf wurden insgesamt Zuwendungen in Höhe von 5.130.700 Euro aufgenommen.

Ordentliches Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 61.168.840 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 61.148.460 Euro ergibt sich ein positiver Saldo in Höhe von 20.380 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2025 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 5.477.460 Euro kann das Ergebnis um 5.497.840 Euro verbessert werden. Das Ergebnis im ordentlichen Bereich stellt sich für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Ordentlicher Bereich	2026	2027	2028	2029
Aufwendungen	61.148.460 €	60.835.380 €	61.366.710 €	62.339.840 €
Erträge	61.168.840 €	61.696.010 €	62.549.120 €	63.369.720 €
Ergebnis/Überschuss	20.380 €	860.630 €	1.182.410 €	1.029.880 €

Haushaltsausgleich

Somit kann nach jetzigem Planungsstand im ordentlichen Bereich für 2026 und den Finanzplanungszeitraum ein ausgeglichener Haushalt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG vorgelegt werden.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 1.764.900 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2026 ein kumuliertes positives Jahresergebnis in Höhe von 1.785.280 Euro (planerischer Überschuss).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt für 2026 umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 69.059.460 Euro (2025 = 64.111.180 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 69.059.460 Euro (2025 = 61.068.150 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen planerischen Überschuss in Höhe von 2.244.950 Euro aus. Die geforderte liquide Absicherung des für 2026 eingeplanten Tilgungsbetrages in Höhe von 636.400 Euro ist damit gewährleistet. Darüber hinaus steht eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen im Haushalt 2026 in Höhe von 1.608.550 Euro zur Verfügung. Die laufende Verwaltungstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

laufende Verwaltungstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen	54.975.360 €	54.757.240 €	55.225.550 €	56.098.240 €
Einzahlungen	57.220.310 €	59.344.550 €	60.174.560 €	60.993.160 €
Saldo/Überschuss	2.244.950 €	4.587.310 €	4.949.010 €	4.894.920 €
Tilgung	- 636.400 €	- 741.100 €	- 756.600 €	- 841.200 €
Eigenfinanzierungskraft	1.608.550 €	3.846.210 €	4.192.500 €	4.053.720 €

Investitionstätigkeit

Trotz eingangs benannter Vorgehensweise umfasst das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 13.447.700 Euro, wobei vorrangig nur die bereits begonnenen beziehungsweise die bereits eingeplanten Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen wurden. Hier sind unter anderem der Umbau und die Erweiterung des Kindergarten Loy, der Neubau des Kindergarten Kleibrok, die erforderlichen Baumaßnahmen hinsichtlich der Gerätehäuser der Ortsfeuerwehren, die Sanierung des Palais und der Straßenausbau der Diedrich-Freels-Straße genannt.

Im Schulbereich wurden zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Baukosten für die Einrichtung einer Mensa an der Grundschule Hahn-Lehmden und der Grundschule Wahnbek im Rahmen der Umsetzung der Ganztagsschule aufgenommen. Im Hinblick auf mögliche weitere erforderliche Investitionsmaßnahmen im Schulbereich und deren Aufnahme ins Investitionsprogramm sollen erst die Ergebnisse des Phase-Null-Prozesses im Rahmen der Schulentwicklungsplanung abgewartet werden. Soweit erforderlich, können die dann feststehenden und beschlossenen Maßnahmen noch über einen ersten Nachtragshaushalt 2026 in das dann fortzuschreibende Investitionsprogramm aufgenommen und entsprechende Haushaltsmittel für 2026 bereitgestellt werden.

Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 5.229.290 Euro gegenüber, sodass sich im Saldo ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 8.218.410 Euro ergibt, welches wiederum durch die ausgewiesene Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 1.608.550 Euro reduziert werden kann. Das verbleibende Finanzierungsdefizit in Höhe von 6.609.860 Euro ist über eine entsprechende Kredittermächtigung zu decken.

Die Investitionstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Investitionstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen	13.477.700 €	11.099.900 €	10.058.400 €	5.784.400 €
Einzahlungen	5.229.290 €	3.501.500 €	2.876.100 €	58.300 €
Finanzierungsdefizit	- 8.218.410 €	- 7.598.400 €	7.182.300 €	5.726.100 €
Eigenfinanzierungskraft	1.608.550 €	3.846.210 €	4.192.500 €	4.053.720 €
Kreditermächtigung	6.609.860 €	3.752.190 €	2.989.890 €	1.672.380 €

Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2026 ist als Anlage 3 beigelegt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Im vorliegenden ersten Haushaltsentwurf für 2026 ist der Ausweis einer Kreditermächtigung in Höhe von 6.609.860 Euro erforderlich (2025 = 5.641.800 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 636.400 Euro ergibt sich eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 5.973.460 Euro.

Die Finanzierungstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Finanzierungstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Tilgung	636.400 €	741.100 €	756.600 €	841.200 €
Kreditermächtigung	6.609.860 €	3.752.190 €	2.989.890 €	1.672.380 €
Nettokreditaufnahme	5.973.460 €	3.011.090 €	2.233.290 €	831.180 €

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden zum 01.01.2025 betrug 7.708.826 Euro.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, in welcher Höhe auf die zur Verfügung stehende Kreditermächtigung für 2025 (insgesamt 18.511.920 Euro) zurückgegriffen werden muss.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Haushalts 2025 und dem aktuellen Liquiditätsstand zeichnet es sich aber bereits ab, dass nicht in vollem Umfang auf die zur Verfügung stehende Kreditermächtigung für 2025 zurückgegriffen werden muss.

Die Darstellung zur Entwicklung der Kreditschulden erfolgt daher vorerst lediglich unter Berücksichtigung der für 2025 anstehenden Tilgungsleistung in Höhe von 503.100 Euro und dem seitens der KfW gewährten Tilgungszuschuss in Höhe von 431.340 Euro:

Kreditschuldenentwicklung	
Stand zum 01.01.2025	7.708.826 €
Tilgung 2025	503.100 €
Tilgungszuschuss KfW	431.340 €
Zwischensumme	6.774.386 €
Kreditermächtigung aus 2024 (HER)	12.870.120 €
Kreditermächtigung 2025	5.641.800 €
Stand zum 31.12.2025/01.01.2026	? €
Tilgung 2026	636.400 €
Kreditermächtigung 2026	6.609.860 €
Stand zum 31.12.2026	? €

Der Schuldenstand der Kreisschulbaukasse beläuft sich unter Berücksichtigung der in 2025 fälligen Tilgungsleistung zum 31.12.2025 auf 462.280 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2026
- Anlage 2: Haushaltsplan 2026
- Anlage 3: Investitionsprogramm zum Haushalt 2026
- Anlage 4: Stellenplan 2026 mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2026